



Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Klosterwall 6 (Block C), D – 20095 Hamburg

Klosterwall 6, Block C
D – 20095 Hamburg
Telefon: 040 - 428 54 - 40 47 Zentrale - 40 40
Telefax: 040 - 428 54 - 40 00

Az.: D31 / 2013 / 17-IFG

Hamburg, den 27.3.2013

Ihre Eingabe vom 18.3.2013 – Fahrgastbeirat des HVV

Sehr geehrter 

Sie haben den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit angerufen und um Vermittlung gebeten, weil Sie der Ansicht sind, dass Ihr Antrag nach dem HmbTG nicht ordnungsgemäß beantwortet wurde.

Sie beantragen Auskunft über Mitglieder des Fahrgastbeirats und die sie entsendenden Organisationen. Die Organisationen sind hier einsehbar: <http://www.hvv.de/ueber-uns/fahrgastbeirat-hvv/>

Die Benennung von Personen hat der HVV unter Berufung auf den Datenschutz der Beteiligten verweigert. Bei den Namen handelt es sich um personenbezogene Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes. Eine Herausgabe der Daten wäre nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 HmbTG zulässig, wenn das Interesse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse der Betroffenen überwiegt. Der HVV weist zu Recht darauf hin, dass Sie bislang überhaupt kein Interesse an der Information vorgetragen haben. Sie sagen, es sollte "meiner Meinung nach durchaus möglich sein", die Namen zu erfahren. Hier ist kein gezieltes Interesse erkennbar. Die Gesetzesbegründung zum HmbTG hält fest, dass reine Ausforschungsinteressen "ausdrücklich nicht geschützt" sind (vgl. Bürgerschafts-Drs. 20/4466, S. 16 a.E.). Da Sie kein über ein reines Ausforschungsinteresse hinaus gehendes Interesse vorgetragen haben (auch nicht im Rahmen Ihrer Eingabe beim HmbBfDI) halte ich die Entscheidung des HVV für nachvollziehbar. Sollten Sie konkrete Interessen benennen können, so müssten Sie sich erneut an den HVV wenden.

Homepage im Internet:
www.datenschutz-hamburg.de

E-Mail Sammelpostfach*:
mailbox@datenschutz.hamburg.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U-Bahnstation Steinstraße (Linie U1)
Busse 112, 120, 124, 34 (Steinstraße)

*Vertrauliche Informationen sollten auf elektronischem Weg nur verschlüsselt an uns übermittelt werden.
Unser öffentlicher PGP-Schlüssel ist im Internet verfügbar (Fingerprint: 53D9 64DE 6DAD 452A 3796 B5F9 1B5C EB0E)

Der HVV hat darüber hinaus erklärt, dass ihm keine Einwilligungen der Betroffenen vorliegen. Die Übermittlung personenbezogener Daten kann auch aufgrund einer Einwilligung erfolgen. Allerdings darf die auskunftspflichtige Stelle nicht einfach darauf warten, dass diese von alleine erfolgen. Die Betroffenen wissen im Zweifel nicht einmal, dass ihre personenbezogenen Daten begehrt wurden. Sie können sich also an den HVV wenden und um Einholung von datenschutzrechtlichen Einwilligungen zur Übermittlung der Daten zur Befriedigung von Transparenz-Anträgen bitten. Dadurch entsteht allerdings ein Arbeitsaufwand, der sich unter Umständen in Gebühren niederschlagen könnte. Ich rege an, dies vorher mit dem HVV zu besprechen.

Zu den von Ihnen begehrten Protokollen von Sitzungen der Arbeitsgruppen des Fahrgastbeirats hat der HVV erklärt, dass derartige Protokolle nicht vorliegen. Sie können daher auch nicht herausgegeben werden.

Zu Protokollen von Plenumsitzungen des Fahrgastbeirats wurde ausgeführt, dass dies Protokolle "nicht-öffentlicher Sitzungen" seien. Soweit damit die Ausnahme nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 HmbTG gemeint ist, ist darauf hinzuweisen, dass spezialgesetzliche Vertraulichkeitsvorschriften existieren müssen. Die bloße Festlegung, aufgrund des Hausrechts keine Gäste zuzulassen, genügt nicht den Anforderungen von § 6 Abs. 2 Nr. 2 HmbTG.

Allerdings weist der HVV zutreffend darauf hin, dass in Protokollen enthaltene Wortmeldungen ebenfalls personenbezogene Daten sind. Die Herausgabe derartiger Daten unterliegt den oben dargestellten Einschränkungen (Antragsteller müsste ein schutzwürdiges Interesse vortragen oder es müssten schriftliche Einwilligungen aller Betroffenen vorliegen). Darüber hinaus besteht bei den Wortbeiträgen die Möglichkeit einer Anonymisierung, die in Betracht gezogen werden sollte. Die Protokolle könnten Ihnen nach Entfernung des Personenbezugs übersandt werden.

Bitte klären sie vorher untereinander, ob hierfür Kosten entstehen, voraussichtlich in welcher Höhe und überlegen Sie sich als Antragsteller auf dieser Grundlage, ob Sie die Anträge weiter betreiben oder eingrenzen möchten.

Der HVV erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen,

